

# Ausführliche

Und in Jure & facto gegründete

## DEDUCTION

Wider

Die von seithen Bürgermeister und Rath  
der Statt Cöllen bey dem Kayserl. Reichs-Hoff-Rath gegen  
Ihre Churfürstliche Durchleucht zu Pfalz/  
Dero Gülich und Bergische Rath / und Eingeseffene  
Kauff-Leuthe der Freyheit Mülheim am Rhein ins  
competenter eingeführte Klag / und das dabey  
vorgeschicktes vermeintliches

Stapel-Recht.

**B**ürgermeister und Rath der Statt  
Cöllen haben unlängst hin und zwar un-  
term 6. Februar. und 5. Decembris  
negst-verwichener Jahren 1711. und  
1713. wie auch zu anfang jetzt hinfließens-  
den Jahrs 1714. dahieselbst verschiedene Verordnungen  
publiciren lassen / und dabey unter anderen verordnen  
wollen / daß füttershin die nicht qualificirte Bürgere  
ihre Wahren und Güthere auff sichere Weiß und Manier /  
und zwar ahn dasige Bürgere allein / unzertheilt /  
unverpackt / und unverspließen sollen mögen verkauffen ;  
auch sich enthalten aller Commissionen und Spedi-  
tionen frembder Wahren und Gütheren / mithin all und  
jedesmah! / wann sie gemeynt wären einige Güther in  
die Statt einführen zu lassen / dieselbe förmlich speci-  
ficiren und ahn Ends statt erklären / daß selbige ihnen  
eigen-

eigenthümlich zugehörig seyen/ dergestalt/ daß selbige selbst eingekauften/ oder durch andere auff ihre Gefahr und Kosten kauffen/ und dahin bringen lassen; darauff alleinig Verlust oder Gewinn zu gewarthen/ und also darahn kein Frembder einig Theil oder Part habe. Mehreren Inhalts der in offenen Truck außgangener und sub No<sup>o</sup>

N. I. 2.  
& 3.

I<sup>mo</sup> 2. & 3<sup>io</sup>. hiebey verwahrter Ahnlagen.

Gleichwie nun die daselbst wohnende Evangelisch- und Reformirte Religions-Genossen für nicht qualificirte Bürgere gehalten werden/ und denenselben schwer gedüncket/ sich vermittlest solcher Verordnung ihres dem Abgeben nach über Menschen Bedencken biß dahin rühiglich geführten Handels ensezet zu sehen; Also hat es unter denenselben verschiedene Bewegungen veranlasset; und dahe dieselbe vielleicht in Erfahr bracht/ daß diese Verordnung von denen zur Zeit ansitzenden vielen Raths-Gliederen auß Kauff-Leuthen außgewircket worden; von vielen anderen aber und zwarn von denen vornehmeren Raths-Gliederen sehr bedenklich angesehen/ sie auch hin- und wieder vertribtet wurden/ daß deren Execution außgestellt / und darüber eine Remedur vielmehr erfolgen dörrfte/ gestalten dann auch auff die Execution und Observanz sothaner Verordnung so gleich nicht gedrungen worden; So haben ermelte Evangelisch-Reformirte Eingeseffene ihren Kauff-Handel bonà fide continuiret; welchem dann auch Bürgermeister und Rath biß kurz vor der negst erfolgter Franckfurther Oster-Mess unbeeuglich zugesehen / damahlen aber dieselbe zur Observanz sothaner Verordnung vermittlest verweigerung der Spedition und anhaltung der in Commissis habender Bütheren antweisen wollen; Alldieweilen aber die Religions-Verwandten auff ihre Soutenu des alten Herkommens beständig verblieben/ und sich zu nichts einlassen noch verstehen wolten/ Bürgermeister und Rath auch vermerckten / daß der Auf-

ent-

enthalt so vieler Kauffmans Bahren und Gützeren bey  
der Franckfurter Mess und aller Orthen auß- und inner  
dem Röm. Reich ihnen eine höchst-nachtheilige Blame  
und beschwerliche Verantwortung zu ziehen dörfte; Als  
hat derselb quafür dasmahl connivendo die gewöhn-  
liche Spedition verstattet; deweniger aber nicht un-  
längst hernacher verschiedene Religions-Verwandten  
für sich citiren und dieselbe von denen des ends com-  
mittirten Raths-Gliederen Stoessberg und Düllman  
konstituiren lassen; ob sie vorgedachter Verordnung  
einsolgen wolten oder nicht; und wie mehrbesagte Reli-  
gions-Verwandten darauff erklärten / daß sich darzu  
als einer / wie vorgedacht / ihrer Meynung nach dem alten  
Herkommen widerstrebender / auch ihre Nahrung und  
Lebens-Subsistenz hemmender Sachen nicht versteh-  
en könten; so haben ermelte Commissarij ihnen dar-  
auff soforth den Schütz auffgehändiget / und sie mithin  
mit schwerer Execution herzunehmen bedröhet / auch  
gleich darauff denen Krabnenmeistern scharffist befohlen  
und verbotten / denenselben keine Bahren mehr verab-  
folgen zu lassen;

Dieses hat dann gedachte Religions-Verwand-  
ten / sich nicht nur bey daigem zeitlichen Kayserl. Statt-  
halteren dem Herrn Grafen von Königseg / sondern  
auch bey dem Kayserl. und des Reichs-Cammer-Gericht zu  
Weslar zu beschweren / und per modum appella-  
tionis dabeselbst plenarios processus, nec non man-  
datum attentatorum revocatorium zu suchen / ver-  
anlasset besag adjunct. sub N<sup>o</sup> 4. & 5<sup>to</sup>.

Indeme aber verschiedenen von ihnen dieses Ap-  
pellations-Remedium wegen etwa vermutheter des  
Magistrats Präpotenz bedenklich geschienen / auch  
deren Convenienz vielleicht nicht erleiden wollen /  
dessen Außschlag abzuwarten / und sich immittels aller  
Handlung und Nahrung privat völlig aufzuzehren  
und zu ruiniren; Als seynd ihrer viele bewogen wor-  
den

N. 4.  
& 5.

den zu emigriren / und anderwerthen Schutz zu suchen; inmassen deren einige sich nachher Franckfurth und anderwerthshin begeben haben; andere aber und zwar André, Muhling, Custer, Noël, Stock, Platzman, Viebahn, de Haan, und Gebrüdere Bruckelman, denen noch ein- und anderer nachgefolget / haben sich zu Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Pfalz hingewendet / und dero hohen Schutz und Protection unterthänigst gebetten: welche dann jetzt höchstgedachte S. Churfürstl. Durchl. der Billigkeit nach gern gewillfahret in Gnaden aufgenohmen / und denenselben sich in Dero Bergische Freyheit Mühlheim am Rhein Häußlich niederzulassen gnädigst verstattet / auch zu ihrer besserer Subsistenz nebst verliehung eines freyen Handels und Wandels en gros sowohl / als mit Maasz und Gewicht eine fünf und zwanzig Jährige Freyheit von allen Personal-Lasten gnädigst und miltist zugelegt haben.

Nachdemahlen nun vorbes. Bürgermeister und Rath diesen und anderen Religions-Verwandten den Schutz selbst aufgekündigt / und vorerinnerter Massen die Emigration, wo nicht positivè auferlegt / jedoch wenigst freygestellt haben / auch vermög der Reichs Constitutionen und fundbahren gemeinen Rechten nicht verweigeren können noch sollen.

L. 71. §. 2. ff. de condit. & demonstr.  
Mylerus de Principibus & statibus  
Imp. part. 2. cap. 63. N. 4. & seq. ibiq;  
DDres.

Also daß nichts billigers hätte seyn können noch müssen / als denen sich Ihrer Churfstl. Durchl. hohem Schutz untergebenen Religions-Verwandten / und wirklich verpflichteten Bergischen Unterthanen den freyen Aufzug zu verstaten.

So haben dieselbe sich gleichwohl nicht entblödet/  
diesen Ihrer Chursl. Durchl. Bergischen Unterthanen ihre  
sowohl äigene/ als frembde committirte Wahren und  
Güthere aufzuhalten/ und dardurch/ wie auch ein un-  
mäßiges fordern des also genannten Abzugs Pfennings/  
die Emigration allerdings beschwer zu machen;

Und obwohlen auch mehr höchstged. S. Chursfürstl.  
Durchl. zu Pfalz oft besagte Bürgermeister und Rath  
von diesem unbefügten Aufenthalt mehrmahlen so  
schrift-als mündlich durch dero des endts absonderlich  
hin-committirten Geheimben Rathen Reiner in aller  
Gütthe gnädigst dehortiren/ die Verpflichtung sothaner  
Religions-Verwandten/ als dero wircklichen Lands-  
Unterthanen notificiren/ und daherom umb denenselben  
gleich anderen dero Süllich- und Bergischen Untertha-  
nen in gefolg der Reichs- Constitutionen/ und der  
zwischen dero Herren Vorfahren und der Statt Cöllen  
besonders errichteten Verträgen das freye Commer-  
cium zu verstatten/ nachtrücklich belangen lassen;

So hat dannoch dieses alles bey denenselben fernere  
nicht verfangen/ noch in Regard genohmen werden  
wollen/ als bloßhin daß gedachter Emigranten vor den  
4. Julij dahieselbst angelangte Kauffmans Güthere/ je-  
doch auch nicht ohne vieles chicaniren/ verabsolget wor-  
den; wider die fernershin aber ankommende Wahren  
und Güthere ungeschewt Arrestando verfahrende;  
haben auch keinen Entschicht getragen in Anwesenheit vor-  
berührten Ihrer Chursfürstl. Durchl. Geheimben Rathen  
Reiner verschiedene auß dem Herzogthumb Berg ge-  
kommene und mit Wahren und Güthere beladene Kar-  
richen/ wie auch absonderlich zwey von dem zu gedäch-  
Mülheim wohnenden Kauffhandlern und Fabrican-  
ten Henrichen v. Nussem zur Spedition auß das Statt-  
Rhein-Barß zu Cöllen geschickte Ballen thätlich zu ar-  
restir

N. 6.  
& 7.

restiren. Ja gar was nicht weniger ärgerlich als ein-  
fältig ist / jetzt unwerlich ihren eigenen Bürgeren zu ver-  
biethen / daß keiner von ihnen für denen Bergischen Un-  
terthanen zu Mülheimb arbeiten / oder auch denenselben  
mehr Wechsel machen solle: besag sub N. 6. & 7. an-  
liegender des Magistrats Verordnungen.

Daß nun aber S. Churfl. Durchl. zu Pfalz höchst  
befügt gewesen / so præcipitantes und in allen Reichs-  
Constitutionen höchst verbottenes thätliches Verfah-  
ren / mit gleicher Thätlichkeit zu ressentiren / und zu  
anden; ein solches ist nicht nur durch das natürliche  
Defensions-Recht / sondern auch die Josephinische  
und Carolinische Kayserl. Wahl-Capitulation klar  
aufgemacht / als worinnen Art. 20. & respectivè 8.  
außdrucklich circa hanc materiam Telonii, stapulæ  
& desuper introducendarum novationum sta-  
tuirt wird / daß ein jeden Chur- und Fürsten des Reichs/  
wo er wider Recht und Billigkeit mit Thätlichkeiten und  
neuen Usurpationen beschwehrt und beleidiget werden  
wolte / frey- und bevorstehen soll / sich solcher Beschweh-  
rung/so guth er kan/ selbst zu entheben. umb desomehe  
dann in præsentia, dabe contra omnia jura natura-  
lia, gentium & civilia die von ihnen Bürgermeistern  
und Rath vorerwehnter Massen gleichfals proprio  
facto veranlaßte Emigration, welche jedoch vorer-  
innerter Massen/nach Anordnung der Reichs-Con-  
stitutionen und gemeinen Rechten/keinem freyen Einge-  
fessenen verweigert werden mag / hat behindert und be-  
schwehr gemacht werden wollen. Pro 1. mo und zwarn  
2. do. Auß einer ärgerlicher Animosität und Passion,  
in deme anderen / und absonderlich dem / dem Magistrat  
so viele Unruhen verursachtem und der Evangel. Reli-  
gion zugethanem elteren Stock dieselbe unbehinderlich  
und fast ohnentgeltlich verstattet worden; Auch diese Re-  
ligions.

ligions-Verwandten dem Statt-Magistrat mit keinen  
Bürgerlichen Pflichten zugethan / noch sonst mit Erb-  
Gütheren anseßig gewesen / weder auch verpflichtet oder  
anseßig haben gemacht werden wollen. forth

3<sup>o</sup> Bürgermeister und Rath dieselbe de facto zu ab-  
stattung eines angemasten Abzugs-Pfennings zwingen  
wollen / dahe gleichwohl bekant / daß derselb / ahn Orth  
und Plätzen / wo er wohl herbracht ist / so aber dem Statt  
Magistrat zu Cöllen als ein biß dahin unjuftificir-  
tes und stets hin contradicirtes Anmassen zu vordrist zu  
erweisen / obliegen wil; observantiâ & consuetudine  
teste, von keinen anderen als liegenden und unbeweg-  
lichen Erb-Gütheren genohmen wird; und das zwar  
anderer gestalt nicht / als wann die Emigration frey-  
willig und ungedrungen geschicht; daher dann die über-  
kommene Religions-Verwandten als / dem vorgeben nach  
notorie zur Emigration gezwungen und getrungen/  
mit solchem wider-Rechtlich abgeforderten Aufzugs-  
Pfennig nicht beschwehrt werden mögen.

Prout in specie tradit & multis authorita-  
tibus comprobatur, supra Alleg. Myler. loc.

cit. n. 6. und zwar umdesto weniger / als mehr

4.<sup>o</sup> Von Ihre Churfürstl. Durchl. und Dero Hn.  
Vorfahren / von Ihren Göllich- und Bergischen Eingese-  
ssenen und Unterthanen dergleichen Abzugs-Pfennig  
zu fordern / beständig hin ist contradicirt / und von  
Bürgermeister und Rath dieselbe hierunter zu verschä-  
nen / mehremahlen / und zwar absonderlich in der Anno  
1608. von demselben darüber veranlaßter Conferenz  
außdrücklich ist zugesagt worden; auch niemahlen er-  
weißlich wird dargethan werden können / daß von jeman-  
den der Göllich- oder Bergischen Unterthanen wegen der  
in der Statt Cöllen ererbten beweg- und unbeweglichen  
Gütheren mit vortwissen eines zeitlichen Lands-Fürsten  
oder

oder sonst wider ihren Willen wegen des Abzugs = Pfennings was seye entrichtet worden; und dergleichen was denenselben auch darumb nicht zugemuthet werden kan noch mag / daß Ihre Churfürstl. Durchl. zu Pfalz in dero Göllich- und Bergischen Landen denen Statt Cöllnischen Eingefessenen nicht nur eine freye Nutz- Niessung und Disposition ihrer daselbst besitzender Erb- Gütheren / sonderen auch ein absolut freyen Handel und Wandel verstaten / und dahero Ihre und ihren Lands- Unterthanen wider alle Rechtliche Billigkeit diese beschwerliche Retwerung nicht hat zugemuthet werden können. Absonderlich aber dabe

5<sup>10</sup>. Die zwischen Ihrer Churfst. Durchl. zu Pfalz Herren Vorfahren / Herzogen zu Göllich und Berg / und der Statt Cöllen vor etliche Hundert Jahren ex lute reciproco errichtete Verträge ab Anno 1497. und folgenden Zeiten außdrucklich verordnen und statuiren / daß denen Göllich- und Bergischen Unterthanen in der Statt Cöllen gleich freyer Handel und Wandel dann dahigen Bürgereu selbstent verstatet seyn solle und müsse; inmassen dann auch nie erhört worden / noch erweislich dargethan werden kan / daß jemahlen denen Göllich- und Bergischen Unterthanen in der Statt Cöllen mit Früchten / Wein / und Wahren ein- und außzufahren / zu verkauffen und zu versenden jemahlen seye verbotten gewesen; Ja gar Notorii und incontestabilen Facti ist / daß / zu geschweigen von anderen Göllich- und Bergischen Unterthanen / der dertahlen mit zwey Ballen arretirter Mühlheimer Eingefessener Henrich v. Aussen und dessen Vatter von Zeit an / daß dieselbe auß Cöllen abgewichen seynd / so vor mehr dann 30. Jahren allbereits geschehen seyn mag / beständighin ihre Wahren und Gütere nacher Cöllen auß das Rhein- Warff geschickt / von darab in Ober- und Niederländische Schiff einladen /  
und



also unbehinderlich versenden lassen; gestalten dann auch ein solches annoch vor wenigen Jahren / als derselb den demahlen auß Rülheimb auff Franckfurth fahrenden Post-Wagen auß der Statt Cöllen gefahren / niemahlen verweigert / sondern allzeit erlaubt gewesen / alles was nur F. Ar hat fortgebracht werden können und wollen / ohne unterscheid der Wahren und Güther auffzuladen / und forth zu führen; dannenhero demahlen diesen und anderen Göllich-und Bergischen Unterthanen ein so herbrachtes freyes Commercium zu beschrencken und zu verschmäleren / mithin deren zur versendung auff das Rhein-Uffer bringende Wahren und Güthere zu verenthalten / und dieselbe zur kostbahrer und verzüglicher Spedition / vermittels denen angeordneten Spediteurs zu zwingen / vielmehr zu einer offenkündiger Animöser Thätlichkeit als Rechtlicher Befügnuß hinauß lauffen will.

Es haben jedannoeh Ihre Churfürstl. Durchl. zu Pfals allen diesen attentirten impertinenten Zumuthungen und so schimpff-als schädlichen Arresten in gnädiger Gedult zugesehen / und dieselbe lieber in gütthe als sonsten durch andere unfreundliche Mittel abgestellt wissen mögen; haben auch darüber ferneshin unterm 27. und 31. Julij Bürgermeister und Rath gnädigst freund-und nachtrüefflichst zugeschrieben / welches aber lauthy deren darauff unterm 11. nechst erfolgten Monaths Augusti ertheilten Antworth-Schreiben wenig oder nichts fruchtten mögen / also und dergestalt / daß dabe die Gütlichkeit und Rechtliche Billigkeit nicht verfangen wollen / Ihre Churfürstl. Durchl. zu Conservation dero Lands Unterthanen sich unumbgänglichen gemüffiget gesehen / denen auß Holland mit für dero zu Rülheimb wohnenden Kauff-Leuthen beladenen Schiffen kommenden Schiff-Leuthen bey dero Residenz-Statt Düsseldorf

E

auff

auffzugeben / gestalten die für dieselbe eingeladene Bah-  
ren und Güthere zu gedachtem Mülheimb / als auff  
einige Bahren absonderlichen constituirtem loco ex-  
onerationis aufzuladen / und zu überliefferen ; mithin  
dhasigen dero Untertban und Schiffman Henrichen  
Freytag / so vorhin allbereits viele Fahren den Rhein  
hinauff und hinunter gefahren / gnädigst zu verordnen /  
fürterhin ein beständiges Bürdt- und Marck-Schiff den  
Rhein hinauff zu führen / umb solcher gestalt alle ver-  
driessliche Weithläuffigkeit mit Bürgermeister und Rath  
zu evitiren / dero Lands Untertbanen bey ihrem Handel  
zu erhalten / und das / mehrentheils / durch von vorbesagten  
Bürgermeister und Rath von Zeith zu Zeith unterneh-  
mende Newerungen fast zu Grund gerathenes Com-  
mercium Publicum auffm Rhein-Strohm wieder zu  
herstellen / und zu befürderen ; auch dhac Ihre Churfl.  
Durchl. ehedessen zu etwaiger Consolation dero / durch  
die so lang und zwarn inmerhin in dero Landen gewehrte  
beschwehrliche Kriegs Unruhen / zumahlen ruinirter  
sowohl Pfälzisch-als Göllich- und Bergischen Untertba-  
nen / auß dero Chur-Pfalz nacher dero Herzogthumb  
Berg & vice versa einen dem gemeinen Weesen nicht  
weniger auch nutzlichen Eysen-Handel veranlasset / zu  
verfügen / daß zu dessen Befürderung zu gedacht. Mül-  
heimb als gelegenstem Handels-Platz ein Krahn auffge-  
richtet würde : ohne daß sonst ein einiger Mensch wäre  
bekümmert / gepfändet / oder angehalten worden ; in-  
massen vielmehr erweißlich / daß gewissem Jan v. Leven /  
und Wittiben Anthonen Koberg / welche sich der Churfl.  
Verordnung widersetzen / und nicht fortfahren wollen / die  
hinaufffahrt unter bedröhung 100. Goltglt. Straff am  
17. Augusti negsthin sene auffgelegt worden / lauth De-  
creti sub N. 8. und all dasjenige / was ferner weith in  
dem von der Statt Cöllen beym Kayserl. Reichs-Hoff-  
Rath

Rath übergebenem Libello von Hassen / Barff und  
anderen Bawen narrirt wird / unjustificirliche und dem  
untrieglichen Augenschein widerstrebende Abgebungen  
seynd.

Gleichwie nun nicht zu zweiffeln / sondern Reichs=  
kündig ist / daß Ihre Churfürstl. Durchleucht zu Pfalz /  
nicht weniger dann auch andere dero Herren Mit=  
Chur = Fürsten und Stände des Reichs am Rhein be=  
rechtiget seyen / sowohl dergleichen Marck = Schiff anzu=  
stellen / als auch auff dero Grund und Boden einen Krah=  
nen auffbawen zu lassen / absonderlich aber dahe dabey  
keine zwangbahre Niederlag / noch sonst was arges  
intendiret / sondern ein jeden so ein = als Außländischen  
eine absolute Freyheit gelassen und verstattet wird / und  
ein = so anderes zum mercklichen Vorthail des Com=  
merciij Publici, auch vermehrung der Hn. Zoll = Benach=  
bahrten Zoll = Regalis gereichet; Also haben auch die=  
selbe sich keines anderen versehen gehabt / als offtgedachte  
Bürgermeister und Rath würden sie bey diese dero  
wohlbefügte Unternehmungen ruhiglich belassen / und  
dero so großmüthig gebrauchte Gedult anerkennt / mithin  
sich in gezimmender Ruhe gehalten haben.

Es seynd aber Bürgermeister und Rath nach vor=  
hin erzehlten so vielen schmehlichen Tätlichkeiten zu der  
vermesseneit gerathen / Ihre Churf. Durchl. zu Pfalz /  
dero Rätthe und vorbenannte eingeseffene Kauff = Leuthe  
zu Nülheim bey dem Kayserl. Reichs = Hoff = Rath mit  
allerhand falschen und unerweißlichen Narratis zu be=  
klagen und vorzustellen.

1<sup>mo</sup>. Ob wäre ein Reichs = ja Welt = kündige Sach / daß  
sie sich in einer von undencklichen Jahren herrührender  
Possession vel quasi des Juris Stapulae Germanij ex=  
onerationis und der Niederlag befinden thäten / auch

2<sup>do</sup>. Daß dieser Jurium zuzolg alle von unten hin=  
auff

auff=und oben hinunterkommende Schiff daheselbst an=landen/ aufladen/ und ihre Wahren / zufolge der auff diese Jura gerichteter Ordnung in andere Schiff/ nach=deme sie mit denen Stapel=Wahren die gewöhnliche Stapel=und Marc=Zug gehabt / umbschlagen müsten/ keines wegs aber als viel die von unten hinauff kommende Schiff belangte / ihre Ladung unter Weegs anbrechen / mit denen eingeladenen Wahren Kauff=und Marc halten mögten / sonderen mit ohnangebrochener Ladung auff einem Boden in Eöllen anlanden / und von ihrer Ladung an dem Läger=Orth / wohe sie ihre Ladung eingenohmen / eine glaubhafte Obrigkeitliche Certification mitbringen / und darüber daß dieser Certification zufolge die Ladung ganz unverbrochen dahin gebracht / einen And ablegen müsten; gestalten

3<sup>io</sup>. Sie Klägere nicht nur in Kundwahren Besitz vel quasi sich dessen befindeten / auch die Contravenienten immerhin nach Beschaffenheit der Sachen entweder gar abgewiesen / die Ladung an denen Krahnern untersagt / und sonsten mit anderen Gelt=Straffen belegt / sonderen auch dieser an sich selbst kündiger Iurium Kayserl. Confirmationes, Privilegia und verschiedene Begnadungen / auch titulo onerosissimo erlangt hätten / inmassen die Anlage sub Lit. A. bewehrte / daß diese Concessiones von denen Kayseren Fridericco III. und Maximiliano wegen der zum Burgundischen Krieg / und also in rem & utilitatem Imperij verschossener <sup>m.</sup><sub>100.</sub> Glden. ertheilt wären; und hätten

4<sup>io</sup>. Ihre Churfl. Durchl. zu Pfalz selbst dieses der Statt Recht in dem Anno 1705. den 8. und 13. Aug. mit Thro errichtetem concordato agnoscirc / und mit der Statt paciscirc / daß ausserhalb dessen / so vor Dero Hoff=Lager destinirt / in Holland in einer absonderlichen

derlichen so genannten Fustagie eingepackt / und bey  
dero Residenz Statt Düsseldorf außgeladen werden  
mögte; übrighens aber mit ohnerbrochene Ladung nach  
erwehntem Cöllen gebracht werden solten / mehreren In-

5<sup>to</sup>. Ihro Churfürst. Durchl. diese Rechten violirt/  
und erstlich die von unten hinauffkommende Schiff-Leuthe  
an dero Zoll zu Düsseldorf anhalten und bedeuten lassen/  
daß sie an sichere zu Cöllen annoch sich auffhaltende ohn-  
qualificirte Einwöhner vorgem. Andree, Muhling,  
Custer, Stock, Noël, Viebahn, de Haan, und Ge-  
brüdere Brockelman, destinierte Wahren zu besagtem  
Mülheim außzuladen hätten / ein solches thäte des im-  
mittels angelangten Schiffman Engelen Engels / wie auch  
mit 6. Pferden auff 14. Tag angehaltenen Schiffman  
Johann Dietherichen von Leven abgelegte Deposition  
sub Lit. C. und daß dem Schiffman Claessen zugefer-  
tigtes Mandat sub Lit. D. des mehreren bewehren.  
Wodurch aber die Statt bey dermahligen Frieden / all-  
wo sie nach langwierigen Krieg was zu resperiren ver-  
hofft / weith arger als im Krieg selbst zu grund gericht  
würde. Es wäre aber

6<sup>to</sup>. Dabey nicht verblieben / sondern hätte der Mül-  
heimer eingeseßener Henrich von Nuffem zu völligem  
umbsturz ihnen Klägeren zukommender Jurium zu er-  
meltem Mülheim gleich in conspectu civitatis ei-  
nen Krabnen auffgerichtet / auch einen Haven und  
Warff daselbst zu erbarwen angefangen / inhalts Abrisses  
sub Lit. E. Ja gar

7<sup>mo</sup>. Am 14. Augusti bey hellem Tag mit einigen  
zu erwehntem Mülheim außgeladenen Stapel-Wahren  
nullo hactenus, ut falso asseritur, exemplo ei-  
nige Schiff daselbst beladen / und damit / mit Ihrer Chur-  
fürstl. Durchl. Flaggen und hintengesetzten Mülheimer  
Wappen

Wappen auff die Deuser oder Bergische Seith / unan-  
gesehen / die Stapel-Statt fürbey / und herauff gefah-  
ren. Und obwohlen

8<sup>vo</sup>. Sie Burgermeister und Rath wider solchen  
Krahnen-Baw per Notarium & testes hätten pro-  
testiren / und den unzulässigen Baw verbiethen lassen /  
inhalts instrumenti sub Lit. F. so würde dannoch  
damit je länger je stärker fortgefahren. Belangend aber

9<sup>no</sup>. Die vorbey-Fahrt / ob gleich sie Klägere über  
diese That-Handlung und unleidentliche Infractio*n* ih-  
rer gerechtsamben umb so mehr mit dergleichen Thätlich-  
keiten zu verfahren befügt und gekönt hätten / daß solche  
non sine metu commotionis publicæ gang nahe  
bey der Statt unterm Canon vorgangen / so hätten sie  
dannoch zu bezeugung ihres Ihrer Ehrl. Durchl. zu tra-  
genden Respects vor das mahl davon abgestanden / und  
bloßhin vermittels sub Lit. G. anliegender Protestation  
ihre gerechtsambe verwahrt / der Hoffnung / Ihre Kay-  
s. Majest. würden ihnen nicht ungnädigst nehmen / wann  
sie bey künfftiger tentirung dergleicher Gewalt selbige  
mit Gewalt abkehrten / und das Schiff durch das Canon  
anzwingeten. Wie nun aber

10<sup>mo</sup>. Vermög denen Reichs-Constitutionen / ja  
aller Welt-Rechten / ein jeder bey seiner von undenklichen  
Zeithen herbrachter Possession vel quasi, und denen  
darüber errichteten Mandatis umb so mehr zu manute-  
niren wäre / daß vermög des im Jahr 1648. errichte-  
ten Westphälischen Frieden-Schluß Art. 8. §. 4. alle  
Reichs-Stätte bey ihren herbrachten Juribus und Bes-  
sen / in deren Besitz sie longo usu & ante illos motus  
gewesen / manutentirt / alles was dagegen widriges vor-  
genohmen / und vorgegenomen werde könte / cassirt / und  
pro illicitis & attentatis declarirt worden; sonst  
auch auf der geringster verweilung solche üble folgerungen  
ersisten

erxissten / die zu zerstörung innerlichen Ruhe / ferneren  
höchst-schädlichen und ärgerlichen Collisionen / ja zur  
Land-verderblicher Sperrung aller Commercien / folg-  
lich zu bewegung benachbahrter See-Potentien Anlaß  
geben mögten / und also præsentissimum in morâ  
periculum wäre / so Ihre Kayserl. Majest. propter  
notoriam immedietatem Ihrer Churfl. Durchl. als  
Herzogen zu Süllich und Berg / quam etiam propter  
causam in factis omni jure prohibitis & illicitis  
consistentem per Mandata S. C. abzustellen / von  
tragenden allerhöchsten Ober-Richterlichen Ambts  
schuldig wären.

Als hatten Ihre Kayserl. Majest. allergnädigst ge-  
ruhen mögten hierunter ein Mandatum respectivè  
de manutenendo, non contraveniendo Privile-  
gijs & concordatis, nec non de demoliendo cum  
inhibitione S. C. annexa citatione solitâ zu erken-  
nen / alles mehreren Inhalts dessen hiebey verwahrten  
Klag-Libelli sub N. 9. Haben auch gewüst darauff N. 9.  
sogleich bey oberwehntem Kayf. Reichs-Hoff-Rath das  
gebettene Mandatum S. C. am 28. jüngerem Monaths  
Augusti zu erschleichen / lauth Anlagen sub N. 10. und N. 10.  
solches am 5. jüngsthin gelegten Monaths Octob. dahier  
bey Ihrer Churfl. Durchl. Süllich- und Bergischer Hoff-  
Cansleyen insinuiren / mithin folgendes dasselb in der  
Statt Cölln hin- und wieder in offenen Truck pu-  
blice affigiren lassen.

Daß nun aber diese Vorwendungen / und absonder-  
lich all dasjenige / was da de prætenso Jure Stapulæ  
& ejus per allegatas non autem probatas conces-  
siones Imperatorum acquisitione, nec non quasi  
possessione vorgerucket worden / auff ein zunahlen  
grundloses Fundament beruhe / zu dessen Rechtlicher an-  
erkändnuß / ist

Ex

Ex §. 1. & 2. Instit. de rer. divis. zu præadvers-  
tiren / quod omnia flumina publica sicut &  
ipsum mare de suâ naturâ omnibus popu-  
lis sint communia, & olim nemo perhiberi  
potuerit iis liberè uti & frui nec non in iis  
navigare & piscare.

tot. tit. ff. ut in flum. publ. navig. lic.

hæcque usus libertas, quamvis accrescente  
Republ. Romanâ per institutionem vecti-  
galium paululum fuit diminuta, nihilo-  
minus tamen eo in statu semper perman-  
sit, ut nemo paganus eidem novando dero-  
gare ausus fuerit, relato inter Regalia Im-  
peratoris Jure instituendi vectigalia, Stapu-  
las, monopolia & multa alia hujusmodi Ju-  
ribus passim adæquata.

Schutzen de statu rei Romanæ lib. 1. ex-  
ercit. 4. Thes. 12. Lit. B. & DDres. passim.

Inmassen annoch zu heutigen Zeithen es also un-  
veränderlich gehalten wird / daß / wer / er seye auch ein  
immediat = oder mediat = Reichsstand sich dergleichen  
Zoll / Stapel = Niederlag oder sonst andere dergleichen  
Gerechtigkeiten inner dem Röm. Reich anmassen wolle /  
glaubhaft und Recht = beständig darthun müsse / ein sol-  
ches gerechtsamb per specialem concessionem Cæ-  
saream herbracht zu haben.

Reichs = Abschied de Anno 1576. §. dardurch dann  
Cap. Josep. Artic. 20. & seqq. nec non Cap.  
Carl VI. modo gloriosissimè regnantis Imp.  
Art. 8.

Und das zwarn von Regierungs Zeiten Beyland  
Kaysers Caroli V. gloriwü. Gedächtnuß mit Rath/  
Vorwissen / und Einwilligung des Churfürstl. Colle-  
gij vermög jetzt höchstgedachter Kayserlicher Majestät  
Wahl = Capit. Artic. 18. Als



Also daß wenigstens die mehriste Hn. Churfürsten  
darzu haben müssen consentiren; so nunmehr aber  
Per Capit. Leopold. Artic. 21. Joseph  
Art. 20. & seq. nec non Caroli VI. mo-  
do gl<sup>mè</sup>. regnantis Imperatoris Art. 8.

Auff der gesambten Reichs-Churfürsten einmüthige Ein-  
willigung extendirt / und respectivè restringirt  
worden.

Jedoch wird bey diesen gleich allen anderen Privilegien  
und Concessionen vor allem tanquam conditio sine  
quâ non essentialiter erfordert / daß dieselbe nicht ei-  
nem dritten an seinen würcklich wohl herbrachten ge-  
rechtsamben / sonderlich aber denen jenigen / welche Juris  
Publici seynd / als der Freyheit des Commercij zum  
Schaden und Nachtheil gereichen.

L. 4. C. de mancip. lib. L. 1. §. 10. & 16.  
ff. ne quid in loc. Publ. V Vachman. de  
Privil. 13. Gail. 2. Obs. 18. n. 14. vid.  
Europ. Herold. Tom. 1. p. 529. & Acta  
Publica, wegen des vom König in Dänne-  
marek prætendirt-von denen des Ober- und  
Niedersächsischen Craißes-Ständen aber ver-  
weigerten Zolls.

Struv. in Synt. Juris Publ. Dissert. 12.  
§. 25.

Gestalten dann in dessen Rechtlicher Erwegung /  
und zu sonderbarer Conservation, und Præeminenz  
der Churfürstl. Privilegien / und hoher gerechtsamben  
Weyland Kayser Carl IV.

tit. 13. Aur. Bullæ.

Allergerechts verordnet: Daß alle und jede Privile-  
gien / Mandfest und Brieff so jemandes / was Stands  
und Beejens er seyn mögte / entweder in Stätten / Flecken  
E Dörffe-

Dörfferen/ oder Gemeinden/ über Recht/ Inhab/ Frey-  
heit/ Gewonheit / oder in andere wege auß eigener Be-  
wegnuß und gutem Willen / von Ihro oder anderen  
Röm. Kayseren oder Königen / wes Lauths und In-  
halts dieselbe verliehen / und gegeben wären / oder noch  
von Ihro und dero Nachkommen als Röm. Kayseren  
oder Königen ins künfftig verliehen und gegeben wür-  
den / den Freyheiten / Rechten / Bürden / und Ehren/  
Gottmäsigkeiten und Herrschafften der Churfürsten  
des Reichs / Sie seyen Geist-oder Weltlich / oder Ihrer  
einem in keinerley Weiß was benehmen / vielweniger  
schädlich oder nachtheilig seyn sollen; wann schon in  
denselben außdrücklich gesezt / daß man zu künfftigen  
Zeiten das jenige / so darin begriffen / und einverleibt / kei-  
nes wegs widerruffen / es seye dann in solcher Wider-  
ruffung dessen eigentlich gedacht / und besondere Meldung  
davon geschehen. Im fall nun ernante Handfeste und  
Brieff vorangeregten Freyheiten / und dergleichen ob-  
gedachter Churfürsten Recht und Gerechtigkeiten  
schädlich und zuwider wär / daß wollen Sie in denselben  
Stücken als Recht-wissentlich widerruffen / vernichti-  
gen / und ganz abgeschafft haben / und solches auß Voll-  
kommenheit Ihres Kayserl. Majest. Gewalts.

Haben nun aber / wie Reichs-kündig / die vier Hn.  
Churfürsten des Reichs am Rhein viele Hundert Jahren  
allbereiths vor dieser Constitution der güldenen Bull  
das Dominium auff denen / dero Landen durch- und  
vorbey-fließenden Wasser-Ströymen herbracht / wer-  
den Sie auch annoch würcklichen und insonderheit die  
Chur-

Ehurfürsten zu Pfalz mit dem Neckar- und Rhein-  
Strohm sambt darab dependirenden Emolumentis  
belehnet; So läst man aller Welt-Richteren unpar-  
theyischer judicatur zu erkennen anheimb gestellt seyn/ob/  
und mit was Bestand Rechtens die Statt Cöllen je-  
mahlen einigen Schatten des abnmassenden Stapel-  
Rechts habe überkommen können / oder mögen; son-  
derbahr aber dabe dasselbe nach dessen von derselben  
dermahlen usurpirender Extension sowohl auff  
Ehurfürstl. als anderer immediat- und mediat-Reichs-  
Ständen / auch Außländischer Potentien und Kauff-  
Leuthen den Rhein-Strohm auf- und abführende Schiff-  
Wahren / und Güttere / und das zwar ohne unter-  
scheid / ob es Reichs- und Lands- oder aber Außländische  
Crescens und Fabriquen seyen / verstanden werden  
will; und solcher gestalt nicht nur vorgedachte Ehurfürstl.  
hohe gerechtsamben zumahlen vernichtiget / sonderen auch  
das so höchst privilegirtes freyes commercium  
Publicum zumahlen gehemmet / betrübet / und mit ei-  
nem Worth völlig untertrucktet wird.

Sintemahlen nach anleithung vor-præmittirter  
Rechts- und Reichs-Satzungen in keines Kayfers Mäch-  
ten jemahlen gestanden hat / einem privato dergleichen  
universal, und dem gemeinen Weesen höchst-schädli-  
ches Privilegium quod tam exteros quam inco-  
las comprehendit, & unius solius commodum  
respicit, caterorum autem omnium salutem  
utilitatemque publicam destruit, zu verliehen / und  
allenfals dergleichen was von vormahligen Kayseren  
per sub- & obreptitias preces erschliechen wäre / es  
seye auch vor- oder nach obangezogener Constitution  
der guldenen Bull, so käme doch solches / als ein denen  
Ehurfürstl. gerechtsamben schädliches Unwesen / dardurch  
utpote sanctionem præteritis & futuris tempo-  
ribus

ribus latam notoriè zu cessiren; inmassen man Stat  
 Edlischer seitß allzeit geschewet hat / die vorgeschüzte  
 Kayserl. Concessionen zu produciren / ungehindert /  
 auch Magistratus darüber von denen Herren Ehur-  
 fürsten und Ständen des Reichs am Rhein oft und viel-  
 mahlen sowohl judicialiter als extra-judicialiter bey  
 gemeinsamben Zoll = Capituls = Tügen ist constituirf  
 worden; wohlwissend / daß es entweder bloße in non  
 ente bestehende Allegata seyen / oder jedoch darumb  
 also bewandt / daß sie ihrer unerheblichkeit halber nicht  
 bestehen könten; Dannenhero auch noch als vor nicht  
 geglaubt / sondern pro commento gehalten wird /  
 was davon einigen vom Kayser Friderico und Maxi-  
 miliano I. erhaltenen Concessionen angeregt wor-  
 den; Indeme quoad 1<sup>um</sup>. es ein bloßes Assertum  
 ist / und quoad 2<sup>dum</sup>. der beygelegter illegaler Extract  
 keinen Rechtlichen Beweis constituiren kan / auch  
 darumb de falso suspect ist / daß vermög der Ahn-  
 N. II. lagen sub N. II. jetzt höchst-erwehnter Kayser Maxi-  
 milianus die ahn seitßen der Statt Edllen von sei-  
 nem Vatter Kaysern Friderico und ihme dabevorn  
 erhaltene Concessionen cum expressâ clausulâ de-  
 rogatoria pro præteritis & futuris temporibus  
 im Jahr 1495. den 4. Aprilis allbereits aufgehoben  
 und cassiret hat / und dahero aller wahrscheinlichkeit  
 widersireben will / daß dieser Kayser sothaner außdruck-  
 licher Revocation inner so wenigen Jahren Zeith ver-  
 gessend deme zu wider im Jahr 1500. und also auff  
 frischer That ein anderes und zwarn extensius Pri-  
 vilegium ertheilt haben solte / zu geschweigen / wann  
 auch dergleichen was sub = & obreptitiè erschliechen  
 seyn solte / dasselb dannoch & ob propriam & ob  
 antecessoris sui, scilicet Caroli IV. expressam  
 derogatoriam constitutionem præteritis & fu-  
 turi

turis temporibus latam, nec non exinde emanans immensum præjudicium, contra Jura Elector. Principum Imperij abn sich selbst zumahlen Null und nichtig wäre;

Sonderbahr aber dahe man Statt Cöllnischer seiths sich dabevorn auch bey mehr höchstged. Kayser Carolo IV. umb dergleichen Concession angemeldet / und dem glaubhafften vernehmen nach würcklichen im Jahr 1349. erschliechen gehabt: dieser Kayser vermög einige Jahr hernacher und zwarn Anno 1356. herausz gegebener gerechtigster / auch von sämbtlichen Churfürsten des Reichs mit unterzeichneter Erklärung öffentlich bekannt habe / weilen der Erb-Bischoff und Churfürst zu Cöllen das utile Dominium und die Superiorität über diese Statt auctoritate Imperialium largitionum & concessionum erhalten / und der von der Statt Cöllen anmassender Zoll- und Stapel dem ganzen Reich / auch dessen Chur- und Fürsten abn Ihren herbrachten gerechtsamben schäd- und nachtheilig sene / daß obangezogenes und alle andere der Statt ertheilte Privilegia dem Churfürsten zu Cöllen / und anderen Reichs-Ständen an ihren Rechten unnachtheilig seyn sollen / gestalten dann auch ermelter Kayser im Jahr 1375. durch ein wiederhohletes Rechtliches Rescriptum darauff unveränderlich bestanden / und der Statt Cöllen den Zoll zu erheben / auch alle andere dergleichen Auflagen / wie sie gestalt seyn oder Nahmen haben mögen / gänglichen verbotten / Urkündt sub N. 12. 13. & 14. hiebey gehender Kayserl. Erklärungen; Und verfolglichen weder der Maximilianus weder ein anderer nachfolgender Kayser dieselbe mit einem so vielen Chur- und Fürsten des Reichs præjudicirlichen Privilegio hat begnädigen können oder mögen / und zwarn umb so viel detweniger / als mehr man Chur- und Fürstl. seiths diesem

N. 15. Statt Cöllnischen Ahnmassen beständighin contradicirt hat; auch wie die Statt Cöllen auff den Anno 1521. zu Coblenz gehaltenen Probations = Tag den Stapel allein auff die so genannte Vent = Güthere als Salz / Häring / Bücking / Stockfisch / Schollen / und andere dergleichen gesalzene See = Fisch ansuchen wollen / besag Ahnlage sub N. 15. derselben dannoch dieses Petitem von damahls zusammen getrettenen vier Hn. Churfürsten des Reichs am Rhein abgeschlagen worden.

N. 16. Gestalten dann ferner in facto wahr / und die bey der Kayserl. Reichs = Cammer annoch vorhandene Acta, absonderlich aber daß von der Statt Cöllen selbst Anno 1590 wider damahligen Herren Churfürsten zu Pfalz / und Herren Land = Grassen zu Hessen in offenen Truck außgefertigtes vermeintliches beschwerungs = Manifest sub N. 16. hiebey verwahrt / kundbahrlich bewehren / daß man Chur = und Fürstl. seiths sich immerhin diesem ungegründtem Statt Cöllnischen Stapel = Recht / obwoh = len dasselb damahlen gang gelind / und bloßhin auff gewisse wenige Sorten von Wahren / wie auß vorange = zogenem Producto sub N. 15. erhellet / hat in Übung gebracht werden wollen / stets hin eyfferigst und mit scharffer Gewalt widersetzt gehabt; also daß man Statt Cöllnischer seiths sich endlichen umb der usurpirender Thätlichkeit etwa anschein zugeben / sich gemüßiget gesehen / wider die vier Hn. Churfürsten des Reichs ahm Rhein / als prætenlos perturbatores iniquè usurpati Juris zu anfang negst hingelegeten Sæculi bey der Kayserl. Reichs = Cammer eine Ladung aufzuwürcken; womit weilen man aber der kundbahrer Unerheblichkeit halber ihres unbefügten Klagens / und dawider an seithen der wiewohlen incompetenter abgeladener Hn. Chur = Fürsten Rechtlicher Opposition der Sachen nicht geholfen gesehen; hat man sich endlichen Anno 1635. wie

wie jedoch vielmahlen geschehen/der betrüb- und verwirr-  
ten Kriegs-läuften bedienet / und wie alles inner- und  
auffer Reichs in höchst gefährlichen Unruhen verwickelt/  
zum Kayserl. Hoff / und damahls Regierende Kayserl.  
Majest Beyland Ferdinando II. clam & subdole  
hingewendet/und gleich wie vormahlen/in der geschwinde  
am 3. Aprilis selbigen Jahrs das Præten sum confir-  
matorium sub N. 17. heraus geschnelles;

N. 17

So bald man aber an seithen eines zeitlichen Herrn  
Churfürsten zu Cöllen/ und dero Hn. Mit-Churfürsten  
darab Nachricht erhalten / hat sich nicht nur derselb und  
die vier vereinte Hn. Churfürsten des Reichs am Rhein/  
sondern auch gesambte Hn. Churfürsten dawider feyr-  
lichst beschwehrt / inhalts der Anlagen sub N. 18. & 19.  
und die Sache endlichen dahin befördert / daß sie von  
allerhöchstged. Sr. Kayserl. Majest Nachfolgeren Kayse-  
ren Ferdinando III. augustissimæ memoriæ  
Anno 1641. zum Churfürstl. Collegio, als eine in  
gefolg der Kayserl. Wahl-Capitulation dahin gehörige  
Sach / remittirt worden; besag Resolut. Cæsar. sub  
N. 20.

N. 18.  
& 19.

N. 20.

Inmassen dann auch Urkund Memmorialis  
sub N. 21. Bürgermeister und Rath der Statt Cöllen  
dabey Supplicando einkommen seynd / aber mit  
ihrem ungerechtem gesuch ab- und hinverwiesen worden/  
ohne daß dieselbe hierunter ferner weith einige Instanz  
gemacht / oder auch wider dieses alles / welches jedoch  
ahn seithen eines zeitlichen Hn. Churfürsten zu Cöllen  
bey der Anno 1699. dahieselbst gehaltenen general Zoll-  
Conferenß publicè verhandlet / und daher feyr-  
lichst protestirt worden / sich mit der Statt Cöllen des  
anmassenden Stapels in keine Handlung oder tempe-  
rament einzulassen / inhalts der Anlagen sub N. 22.  
& 23. das mindeste obmovirt / oder sonst verfüget  
hätten;

N. 21.

N. 22,  
& 23.

hätten ; verfolglichen aber hierauff als Acta Publica  
& confessata Rechtlich gegründet werden mag.

Welchem allem nach dabe nun hell und klar zu Tag  
lieget / daß dieses prætenfum Jus Stapulæ und die  
darüber dem angeben nach erhaltene Kayserl. Conces-  
siones niemahlen Rechts beständig erwiesen worden /  
und was darab etwa anscheinlich mögte vorgebracht  
werden können/ein solches ob summum præjudicium  
tot Principum. Elect. cæterorumq; statuum, utpote  
sub & obreptitium quid an sich selbst Null und  
nichtig seye / auch per ipsam primam & fundamen-  
talem sanctionem Imperij scilicet imperatoriâ  
& omnium Electorum statuumque Imperij au-  
thoritate, voluntate, animo & Votis conditam  
nec non inviolabili usu & observantiâ Homo-  
logatam Auream Bullam, aliasque Cæsareas &  
Ppum. Electorum Consilio & assensu conditas  
Constitutiones cum expressis Clausulis derogato-  
rijs pro nunc & in perpetuum völlig cassirt/  
aufgehoben / und vernichtiget / mithin dessen thätlicher  
Usurpation stets hin contradicirt worden ; so läst  
man aller Ehrbahrer Welt unpartheyischer Dijudicatur  
zu erkennen anheimb gestellt seyn / ob dieses von der Statt  
Cöllen anmassendes Stapel-Recht im mindesten fun-  
dirt seye / oder auch jemahlen tam quoad petitorium  
quam possessorium habe fundirt werden können  
oder mögen.

Und umb dieses letztere nemblichen den Unfug des  
angerühmbten prætensi possessorii als worauff man  
Cöllnischer seiths ob notoriam causæ Principalis in-  
justitiam sein einziges Heyl zu bauen scheint / desto  
klährlicher ex Jure & facto anzuweisen ; dabe ist vor  
erst auß allen gemeinen Geist- und Weltlichen Rechten  
bekant / quod nulla possit inchoari aut fundari  
posses-



possessio vel praescriptio absque justo titulo  
& bona fide;

Tot. tit. ff. & C. de usucap. & praescript. item Cap. fin. X. de praescript.  
& DDres. passim.

Hat nun aber prout ex praedeductis patet die  
Stadt Cöllen niemahlen einigen Titulum des anmas-  
senden Stapel-Rechts haben können noch mögen; ist  
auch per universales Imperatorum & Electorum  
constitutiones cassatorias nunc & in perpetuum  
valituras all dasjenige/was man Statt Cöllnischer  
seiths jemahlen hierunter zum Vorthail erschlichen/und  
was sie sich dessen attentando arrogiren/oder sonst  
thätlich usurpiren würde/per expressum auffgehoben/  
cassirt/und vor Null nichtig erkläret/auch dawider  
& verbis & factis von Zeit zu Zeit protestirt wor-  
den; so ergibt sich von selbst/das dieses ahnmassendes  
Possessorium utpote carens primis Juris funda-  
mentis ebenfals gleich wie das Petitorium keinen  
Bestand haben könne noch möge;

Und mag vors 2.te derselben hierunter auch kein  
Cursus temporis etiamsi mille annorum foret  
behülfflich seyn/liquidem cursus temporis per se  
de Jure notorio nemini jus constituit nisi con-  
currente praesumptione Juris possessionem justo  
titulo & bona fide inchoatam esse.

Dict. Cap. fin. & Capit. vigilantia 5. X.  
de praescript. Covar. ad Cap. Poss. p. 2.  
§. N. 5. Ant. Fab. in C. lib. 7. tit. 13.  
defin. Carpz. p. 2. Const. 1. defin. 7. N. 11.  
ibique cit. DDres.

Das aber ebenfals dergleichen Rechtliche Praes-  
umption niemahlen aliquot initium hat haben kön-  
nen/ein solches ist auß deme evident, das angewiesener  
massen

massen vor 3. 400. Jahren allbereiths wider das abn-  
massende jus Stapulæ & Telonij seye protestirt/  
und all dasjenige / wessen sich die Statt Cölln hierun-  
ter würde anmassen / als Null nichtig & merum at-  
tentatum cassirt worden / verfolglichen seynd alle  
Actus etiamsi infiniti allegari possent inhabi-  
les ad constituendum verum & legale possesso-  
rium, und zwar umb soviel demehr / daß von gesamb-  
ten Reichs Churfürsten / und Ständen am Rhein dawid-  
er siets hin ins gesambt sowohl / als besonders & ver-  
bis & factis, judicialiter & extra judicialiter ist  
protestirt worden / inmassen darab allen nöthigen fals  
ganze Registraturen voll Urkunden beybracht werden  
können. Und daher nicht weniger auch das 3.tium  
juris requisitum scilicet continuatio temporis &  
possessionis zu deficijren kombt.

Zu geschweigen daß der Sachen auß dem Grund  
der gemeinen Rechten etwa genauer nach zudencken / in  
præsenti kein Cursus temporis, noch auch actus  
qualiscunque ad fundandum possessorium suf-  
ficient seye / sondern specialis actus inhibitionis ex  
una, & patientia nec non acquiescentia ex altera  
parte erfordert werde, indeme man Statt Cöllnischer  
seiths contra libertatem publicam ein Jus negati-  
vum, daß nemlichen keinem den Rhein hinauff-oder  
hinab die Statt Cölln vorbey zu fahren erlaubt sein solle/  
behauptet werden will / quod de Jure notorio non  
nisi per inhibitionem unius, & patientiam nec  
non acquiescentiam alterius partis sive quo ad  
possessorium sive quoad petitorium fundatur  
aut acquiritur.

L. qui luminibus ff. de Servitut. Urb. præd.

L. i. C. de Servit. & aqua.

Covar. Cap. cum possessor. p. 2. §. 4. in fine.

Gail,

Gail Obl. 69. N. 13. VVelenb. Conf. 67.

N. 19. Rolent. de Regal. Cap. 5. Concl. 25.

Daß nun aber man ahn seithen des Statt Eöllni-  
schen Magistrats jemahlen Ihrer Churfürstl. Durchl.  
oder dero Unterthanen vorbeÿ zufahren inhibirt / die-  
selbe darauff acquiescirt und niemahlen mehr vorbeÿ  
gefahren haben; ein solches ist nicht nur unerweißlich/  
sondern auch widerstrebend dem Täglichen untrieblichen  
Augenschein / und wird das Gegentheil der hieruntige  
Verfolg mit mehrerem bewehren.

Sedoch bedarff es hierunter keines so genawen un-  
tersuchens / sondern ist genug / daß der Statt Eölln ihre  
selbst eigene coram publico Electorali confessa ge-  
thane Erklärung de Anno 1521. vor allegirt / im  
Weege stehe / und anweise / daß ihr anmassendes Sta-  
pel-Recht bloß und allein auff die so genannte Vent-  
Güter herbracht sein solte / quo posito est inconcesso  
will ja gar impertinent seyn / dasselb nunmehr zu  
zumahliger untertrückung der Churfürstl. und übriger  
Reichs-Ständen am Rhein wohl herbrachter Privile-  
gien und beeinträchtigung der Freyheit des Commercij  
Publici, universaliter auff alle Wahren zu exten-  
diren / und gar denenselben die freye Schiffahrt auffm  
Rhein-Strohm zu inhibiren / dessen Eigenthumb de-  
nenselben jedoch ex ipsis investiturarum literis pri-  
vativè zukommt / und worauff die Statt Eölln sich nicht  
das mindeste Recht zueignen kan noch darff: also daß das  
anmassende Stapel-Recht si quod contra omnem  
Iuris dispositionem & apparentiam haberet fun-  
damentum, nicht universale sondern bloßhin par-  
ticulare wäre / welches einzig und allein etwa den  
Verstand haben mögte / daß diejenige Vent-Güter /  
welche dahieselbst hingebbracht / und gelöst werden / zu vor-  
drift besichtiget und examiniret werden müssen / ob sie  
tüchtig

tüchtig und kesserbahr seyen / ehe sie von darab weithet  
ins Reich verschickt werden mögen; gestalten ein solches  
auch die von der Statt beym Zoll-Capituls-Tag der vier  
vereinten Herrn Churfürsten Anno 1527. zu Ober=  
Wesel gehalten / gethane selbst eigene Vorstellungen und  
darüber gepflogene Acta notorium constituentia  
bewehren; und hat man Statt Eöllnischer seiths was  
mehr ist / in einem unterm 16. Februarij Jahrs her=  
nacher ahn Weyland Churfürsten zu Pfalz Ludwigen /  
und ferner in einem am 16. Septembris 1604. ahn die  
vier vereinte Hn. Churfürsten erlassenen Bitt-Schreiben  
in specie mit benennung der Vent-Güter gebetten /  
ihr der Statt bloßhin darauff das usurpirte Stapel=  
Recht zu gestatten / so aber abgeschlagen worden; also  
daß es weith von deme seye / daß diese und andere Gütere  
so daheselbst nicht gelöst werden / nicht solten mögen vor=  
bey gefahren werden / inmassen dann von denen Publi=  
cisten das Jus Stapulae absonderlich in universale &  
particulare distinguirt / und demselben nicht allerhand  
Chymerische von der Statt Eöllen erdräumte quali=  
tates zugeeignet werden) und daher außgemachten  
Rechtens ist / daß wer sich hierunter was besonders at=  
tribuiren will / auch solches absonderlich hergebracht zu  
haben / Rechts-beständig erweisen müsse. Vorab biß  
dahin noch niemahlen was vor das Tag-Licht kommen.

Nebst diesem allem aber ist höchst zu verwunderen/  
daß man ahn seithen der Statt Eöllen Ihre Churfürstl.  
Durchl. zu Pfalz / und dero Göllich- und Bergische Un=  
terhanen mit diesem unbegründten Stapel-Recht zu in=  
quietiren / und unter dessen Vorwand denenselben das  
freye commercium und die freye vorbey-Fahrt zu  
Wasser und Land ab-zudisputiren sich unterstehen  
dörffe / dabe gleichwohlen præscindendo von Kayserl.  
Privilegijs und anderen Stättlichen gerechtsamben/  
welche

welchehero geehrte Vorfahren Herzogen zu GÜlich  
und Berg & ob bene merita erga Romanum Im-  
perium & titulo oneroso vom Kayser Ludovico  
und dessen Nachfolgeren acquirirt haben / offtermelten  
Bürgermeister und Rath nicht unbekant sein kan / was  
vor höchst-verbindliche Vertrag und Pacta in denen  
Jahren 1289. 1467. 1476. 1497. und folgendes zwischen  
ihren Vorfahren und denen Graffen nachgehends Her-  
zogen zu GÜlich und Berg errichtet / denenselben und  
deren Unterthanen dabey nicht nur das freye Commer-  
cium in- und auß der Statt Cöllen / sondern auch die  
offenhaltung ihrer Strömen und Strassen / und sie zu  
Wasser und Land zu schützen und zu schirmen / ist sti-  
pult worden / idque sub expressâ clausulâ derogato-  
ria, daß kein alt- noch new Gesetz / Verordnung / Ge-  
wohnheit / oder sonst was wie es Nahmen haben kan  
oder mag sie von dieser so hochfeyrlich gethaner Stipula-  
tion befreyen und entbinden solle noch könne / wie ein  
solches der Iub N. 24. anliegender Vertrag de Anno N. 24.  
1497. utpote confirmatorium priorum mit mehre-  
rem bewehret / und deren zusolgenden Zeiten unter gleich-  
mäßiger verbind- und feyrlichkeit gestift / mehr andere  
beybracht werden können / welche man aber dermahlen zu  
produciren überflüssig erachtet ;

Nachdemahlen Land- und Rivier kündig / auch die  
Tägliche Erfahrung untrieglich bezeuget / ja gar von der  
Statt Cöllen selbst oftmahlen nachgegeben worden / und  
annoeh nachgegeben werden muß facti Manifesti zu  
seyn / daß sowohl mit Niederländischen / als auch Ober-  
ländischen Schiffen dahige Statt immerhin seye vorbe-  
y gefahren worden / und annoeh Täglich vorbe-  
y gefahren werde ; Und obwohlen dieses von der Geschicht selbst  
also bekant / daß es keines Beweises bedürffe juxta illud,  
quod illa quæ sunt notoria, probatione non

egeant, so hat man dannoch Churpfälzischer seiths citra  
onus superflui und bloßhin zu unterrichtung der un-  
wissender Welt nicht umbhin seyn mögen / diese wenige  
Exempla zu allegiren / daß man von dahiesiger dero  
Hoff-Cammer auff die vorbeu-Fahrt und hinauff-  
schiffung zur Franckfurter Meß und sonst vor mehr  
dann etliche Hundert Jahren besondere Concessionen  
ertheilt habe / und annoch täglich ertheile / manifesto  
argumento daß man sich von der Statt Cöllen darahn  
niemahlen habe behinderen lassen / vielweniger aber daß  
derselben dergleichen was solte seyn zugestanden worden.

Und bezeugen die solchergestalt privilegirte Bergi-  
sche Eingeseßene Schiffleuth zu Monheimb / Wißdorff /  
Hittdorff / und Rheindorff bey ihren des Ends außge-  
schwornen leiblichen Amdt / daß sie allezeit dahige Statt  
frey- und unbehindert seyen vorbeu gefahren / Urkunde  
examinis sub N. 25.

N. 25.

Nicht weniger auch bezeugen der Residenz Statt  
Düsseldorff Kauffleuthe / Weinhändler und Schiff-  
leuthe / daß sie und ihre Vorfahren von Zeit zu Zeit ihre  
zu Franckfurth auff der Meß und sonst im Reich / im  
Rhinow und auff der Mosell erkauffte Güthere und  
Wein ebenfals die Statt Cöllen frey und unbehindert  
vorbeu haben nachher gedacht. Düßeldorff und so ferner in

N. 26.

Holland hinein führen lassen / besag examinis sub N. 26.  
Imgleichen ist facti Manifesti & notorij, daß  
von Zeit ahn Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Pfalz und  
dero vielgeliebten Herren Vatteren Churfürstl. Durchl.  
gottseeligster Gedächtnis die Chur-Pfälzische Landen  
überkommen / zu Heidelberg und Manheimb verschiedene  
dergleichen Bürd- und Marckschiff seyen ahngeordnet ge-  
wesen / welche stets hin und annoch würcklich mit aller-  
hand Wahren und Gütheren beladen / den Rhein hinun-  
ter bisz auff gedachte Residenz Düßeldorff / und von darab  
wie-

wiederumb hinauff in die Pfalz frey- und ungehindert  
fahren; zu geschweigen daß ahn seithen anderer Chur-  
und Fürsten des Reichs am Rhein/ absonderlich aber der  
Hn. Churfürsten zu Cöllen und des Königs in Preussen  
Majest. Respectu deren am mittleren und unteren Rhein  
gelegener respectivè Erb-Stift Cöllnischer und Clevis-  
schen Landen dergleichen Notoria facta tota die  
practicata nec unquam contradicta viele Tausenden  
ferner beygebracht werden können / und zwar solche/wo  
Magistratus der Statt Cöllen gegen ein- oder anderen  
Schiffman der vorbeu- Fahrt / und außladung halber et-  
was attentiren wollen / sobald aber darüber bey der  
Lands-Herrschaft geklagt worden / nicht nur sofort nach-  
gegeben / und die thätlich angehaltene Schifflent relaxirt/  
sondern auch denenselben allen verursachten Schaden  
und Kosten hat gut machen müssen / attestante præ cæ-  
teris illo ipso ab Exo. allegato cum sua Serenitate  
Electoralis Anno 1705. inito concordato, in-  
halts dessen Magistratus wegen des damahligen von  
Ihre Churfürstl. Durchl. privilegirten Nimwegi-  
schen Marckschifferen Schackel auffgelegten Arrests  
und dadurch verursachter schad- und Kosten 2000. Rthr.  
zugestanden / und ahn ihren im Herzogthumb Göllich-  
und Berg zu erheben habenden aber reciproce ver-  
arrestirten Rhenten und Gefällen hat einbehalten lassen/  
welche ihre selbst eigene Schuld-Bekändnuß und zahlte  
Emenda zur Gnüge an Tag legt / was vor ein elendes  
Possessorium man derseiths tuirt habe / gestalten ahn  
seithen Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Pfalz darauff beständig  
gehalten wird / daß Magistratus keinen einzigen auff ein  
Göllich- oder Bergisch- oder auch ein anderes für Bergische  
Unterthanen mit Wein- oder anderen Wahren und Güt-  
teren beladenes und vorbeugefahrenes Schiff angelegten  
Arrest oder sonst dawider verahnlaste Thätlichkeit wird  
alles

giren können / wogegen nicht / so darüber der Lands-  
Herrschaft oder dero hinterlassener Regierung was kläg-  
liches anbracht / sey protestirt / und Magistratus viel-  
mahlen zur empfindlicher Satisfactions-leistung abnge-  
wiesen worden.

Nun will man zwar denweniger nicht auß sothanem  
Concordato anmaßlich inferiren / ob hätten Ihre  
Churfürstl. Durchl. der Statt Cöllen das vermeyntliches  
Stapel-Recht wenigst quoad possessorium zugestan-  
den / wie ungeraumbt aber dieses mit dessen Inhalt  
quadrire / kan ein halb witziger Mensch anerkennen / in-  
deme Ihre Churf. Durchl. dem anmassenden Statt Cöll-  
nischen Stapel-Recht dabey per expressum widerspre-  
chen / Ihre und ihren Lands Eingeseffenen die freye  
Exoneration der für sie von Hollandischen und mit  
der Statt Cöllen in besonderen Verbindlichkeiten stehen-  
den Schiffleuthen so NB. nacher Cöllen fahren einge-  
ladener Wahren und Gütheren per expressum auß-  
bedingen / anderer Schiffleuthen aber / welche mit der  
Statt Cöllen in keine Verbindlichkeit stehen / oder auch  
dahin nicht fahren / im mindesten gedacht wird / gestalten  
Ihrer Churf. Durchl. gnädigste Intention dabey haubt-  
sächlich dahin ziehlet / wie auch der klahre Inhalt zur  
Gnüge denotiret / umb wie vorgedacht diejenige Schiff-  
leuthe welche wegen hinbringung einer völliger und un-  
zerbrochener Ladung sich mit dem Statt Cöllnischen  
Magistrat etwa verbindlich engagirt haben mögten ;  
davon in soweitz frey und loß zu machen / daß sie solchen  
Engagements ungehindert für Ihre Churf. Durchl.  
und Dero Lands-Eingeseffene in Holland Wahren ein-  
laden / und unter Weegs wiederumb außladen mögen ;  
Und wann schon übrighs dabey vermeldet wird / daß  
man Statt Cöllnicher seiths sonsten nicht gehalten seyn  
solle / die unter Weegs außgebrochene Wahren und Gü-  
there



there anzunehmen / so haben auch Ihre Churfl. Durchl. für sich und ihre Lands-Untertthanen dahingegen außbedungen / daß dieselbe reciprocè ebenfalls nicht gehalten seyn sollen / die zu Cöllen angebrochene Güttere zu acceptiren ; welche in mero reciproco bestehende Bedingnuß keinem Theil was besonders geben noch nehmen kan / nach demahlen Ihre Churfürstl. Durchl. unlängst hernacher nemblichen im Jahr 1710. concurrenter mit Ihre Königl. Majest. in Preussen per Specialem Commissionem den Magistrat zu Cöllen zur Edition ihrer wegen des anmassenden Stapel-Rechts etwa habenden gerechtsamben constituiren / und wie er damit nicht auffkommen können / sich dessen gänglichen zu enthalten / nachdrücklichst haben vermahnen lassen ; welches allensals deren beym angeräumten Concordato geführte gnädigste Intention und Meynung / daß sie nemblich der Statt Cöllen an dem anmassenden Stapel-Recht das mindiste nicht einzuwilligen gedacht haben / zur Gnüge manifestiret.

Worauß dann ferner wegen des in libello, als eine Thätlichkeit inculpirten Facti, daß nemblichen Ihre Churfürstl. Durchl. die dabey benahmbste Schiffleuthe zur Aufladung zu Mülheim der für die daselbst wohnende Kauffleuth eingeladener Wahren und Gütteren haben anweisen lassen / von selbst erfolgt / daß dieselbe darzu allerdingst berechtiget und befüget gewesen und annoch seyen / sonderbahr aber dahe man Statt Cöllnische seits *contra omnem Juris æquitatem & tot pacta & concordata* denen Bergischen Mülheimer Eingewessenen in der Statt Cöllen das *liberum Commercium* hat verweigeren / und ihre daselbst liegen habende Wahren und Güttere auf- und anhalten wollen ; ab welcher vermessener Thätlichkeit sich dann Ihre Churfl. Durchl. zu Pfalz die gezimmende Satisfaction annoch am zierlichsten vorbehalten und außbedungen.

Nebst diesem allem kombt leglichen und zwar haupt-  
sächlich zu erwegen / daß das anmassendes Stapel-  
Recht forthan so übermäßig extendirt werden wolle /  
daß wann es auch / wie jedoch noch als vor außtrück-  
lich diffirt wird / etwa Fundament haben solte / länger  
nicht zu gedulden seye / gestalten dadurch nicht nur alle Jura  
Principum mercklich beeinträchtigt / sondern auch de-  
nen benachbarten Landen alles Commercium entzogen  
und selbiges durch die immerhin gewehrt- und annoch  
wehrende Statt Cöllnische Newerungen völlig unter-  
drückt / mithin zu allgemeinen Reichs Schaden abwen-  
dig gemacht worden / und annoch mehr und mehr ab-  
wendig gemacht wird.

Also ist ab antepriore Sæculo bekent und be-  
dauret es annoch täglich der leydige Verlust / wie daß  
zu selbigen Zeiten ein der vornembsten Handlungen aufm  
oberen / mitteren / und niederen Rhein-Strohm gewesen  
seye / daß damahls florirtes Negotium so von Portu-  
gal und benachbarten Landen der mittel-Ländischen See  
auß ganz Italien und der Schweiz den Rhein hinunter  
biß in denen Nieder-Landen auff Antwerpen / und so fer-  
ner biß in Engeland seinen beständigen Cours und Re-  
cours gehabt / und vermittels verschiedenen von selbigen  
Nationalen zu Cölln errichteten considerabelen  
comptoirs manutentirt gewesen / durch eine vom Ma-  
gistrat ganz unbesüet und unbesonnen beschehene Auf-  
lag des hundersten Pfennings und anderen introdu-  
cirten beschwehrlichen Imposten seye abwendig und so-  
thane Comptoirs vertrieben worden / und zwar der-  
gestalt / daß wie man sich auch an seithen der vereinten  
Hn. Churfürsten hat angelegen seyn lassen / dasselb wie-  
derumb zu herstellen / alles danner biß dahin seye ver-  
geblich und umbsonst gewesen : dann als ermelte Ne-  
gotianten vermerckten daß die Churfl. Dehortatoria  
und

und würcklich vorgenommene Manutencenß und respective andungs-Mittelen bey dem Magistrat nicht verfangen wolten / sondern derselb vermittels einer bey dem Kayserl. und des Reichs Cammergericht außgeschnellter Ladung wider höchstgedachte vier vereinte Hn. Churfürsten bey seinem schädlichen Unfug unterstütz würde / haben sie soforth sothane Comptoirs auff- und anderwärts hin verschoben / und die sonst den Rhein hinunter und hinauff geführte reiche Wahren und Güthere zu Land & Ar fortbringen lassen / inmassen von dergleichen Wahren wenig oder nichts mehr aufm Rhein-Strohm kombt / sondern alles & Ar verführt wird. Mehreren Urkunde alles dessen / was der Statt Cöllnischer Mit-Bürgermeister von Beywegh ungezweifelt mit gutem Vorwissen übriger Raths-Verwandten unlängst hin bey gesambten Chur- und Fürsten des Reichs ahm Rhein sonderbar aber bey denen jüngeren Zoll-Conferentien im Jahr 1699. und 1703. derentwegen öffentlich vorgestellt und negotiirt hat / und das zwar unter der hin- und wieder bey denen versambleten Ministris zu verstehen gegebener gesambten Magistrats Erklärung / daß man ex parte Magistratus auf deferirungsfall der von denenselben angesuchter general Admo- diation der Rhein-Zöllen denen auff- und abfahrenden Schiffen zu ihrer desto schleuniger Befürderung die freye vorbeys-Fahrt daselbst verstaten wolte / manifesto in- dicio daß durch die anmassende Sperrung der freyer Schiff-Fahrt das Commercium Publicum gewaltig beeinträchtiget werde / absonderlich dahe die häufige Klagen der Schiffleuthen und Tägliche Augenschein un- trieglich bezeugen / daß die ankommende Schiff zuweilen 3. ad 4. auch noch als mehr Wochen daheselbst liegen müssen / ehe sie zur Aufladung kommen / zu geschweigen wiederumb fortfahren können.

Also

Also ist auch leyder allzubekant daß Magistratus zu höchst-schädlichem Abbruch des Commercij Publici und der Hn. benachbarten Zoll-Regalis dahieselbst nach und nach solche beschwerliche Neuerungen introducirt habe / daß fast kein Kauff-oder Schiffman mehr bestehen könne; und daher die Holländische Kauffleuthe umb dieser unleidlicher Chicanen ohne zu werden genöthiget worden / die feine Wahren alle F. Ar zu Land / die grobe und schwehre Wahren aber auff Hamburg / und soforth die Weeser hinauff ins Reich verführen zu lassen. Was kan dem Commercio Publico und denen benachbarten schädlicher auch unbilliger seyn / als dem Auß-und Einländischen Kauff-oder Schiffman zu inhibiren / daß er dem benachbarten nichts zu bringen oder verkauffen / sondern einem allein als nemlichen der anmassender Statt Cöllen eine völlige Ladung zuführen und lossen solle. vor eins. und daß zwarn vors

2.te Unter aydlicher Declaration, ohne daß der Kauffman selbige frey und besten Nutzens verkauffen und veräußern möge; sondern.

3.tens Gezwungen seye / selbige einem daigen Bürgeren nicht aber einem anderen Eingefessenen oder benachbarten zu überlassen. Ohne auch

4.tens / daß er selbige ehender feil biethen oder bekant machen darff / biß daß sie völlig aufgeladen wären; so dann aber

5.tens Sich deren inner so geringer Zeith als da seynd die so ganannte 3. Stapel Tage / deren jedoch vorhin 6. gewesen seyn solten / ohne zu machen / daß es fast unmöglich seye / jedoch auch

6.tens Unter dem obligo, daß die anbrachte Wahren zu vordrist mit grossen Speesen abn gewisse Orth und Plaz hingebacht werden müssen / welche Unkosten nach inhalt der den 16. Junij 1699. bey damahliger ge-

neral

neral Zoll-Conferentz übergebene Specification  
sub N. 27. hiebey verwahrt sich so hoch belaußen / daß<sup>N.27.</sup>  
es fast unerträglich seye / und solchem negst ferner

7.tens Gebunden zu seyn sothane Bahren wann sie  
inner so bestimbter Zeit nicht verkaufft worden / der Dis-  
cretion eines unbekanten und vielmahlen unangesesse-  
nen Factoren zu accreditiren / und demselben nebst  
langwierigem nachlaußen umb die Zahlung zu haben /  
darab 6. pro Cento zu geben; und was dergleichen  
mehr bey erwehnter und folgender Zoll-Conferentz de  
Anno 1703. wider den Statt Cöllnischen Magistrat  
gravirt worden / inhalts Anlagen sub N. 28. & 29.

Wonebst dahe nunmehr gang newerlicher und nie<sup>N.28.</sup>  
erhörter Ding introducirt werden will / daß keiner der<sup>& 29.</sup>  
unqualificirter Bürger oder auch der benachbahrten  
ichwas solle mögen von darab versenden oder verschif-  
fen / sondern schuldig und gehalten sein die Spedition  
durch die darzu verordnete Factoren verrichten zu las-  
sen; welches aber / daheman auch die freye vorbey-Fahrt  
abdilputiren will / anders nichts heischet / als ein  
höchst-verbottenes Monopolium einzuführen / und  
darzu nicht nur auß- und einländische Kauffleuthe / son-  
deren auch die benachbahrte freye immediat Reichs-  
Stände zu zwingen / mithin dieselbe und dero Landen  
aller Negotien zu entsetzen; so ergibt sich ja aller natür-  
licher Billigkeit nach von selbst / daß diesem Unwesen län-  
ger nicht zugesehen werden kan / noch mag; und seynd auch  
Ihre Ehrfl. Durchl. zu Pfalz demselben ferner nachzu-  
sehen umb so weniger gemeynt / daß von Ihren geehrten  
Vorfahren und anderen hohen Herren Benachbahrten  
jezt attentirter Newerung ebenfalls vor vielen Jahren  
allbereits ist widersprochen worden / gestalten wie Anno  
1621. vom Magistrat zu Cölln daheselbst eine Verord-  
nung hat promulgirt werden wollen / daß fürters-

hin von denen auff Cöllen fahrenden Schiffleuthen keine  
Wahren noch Güthere besonders aber kein Eysenwerck  
zu Deutz / Mülheimb und in anderen benachbahrten  
Dertheren mehr ab-oder auffgeladen / geschiffet noch ein-  
genommen werden solle / es wäre dann zu Cöllen in die  
Kauff-Häusser eingeführt / und veracciset ; so haben  
zeitlicher Erzbischoff zu Cöllen und Ihrer Chursfürstl.  
Durchl. Groß-Herr Barter Wolffgang Wilhelm gott-  
seel. Gedächtnuß sich deme sogleich widersetzet / und so-  
thaner anmaßlicher Ordonnanz nicht nur durch das

N. 30. offene Edict vom 29 Martij 1624. sub N. 30. wider-  
sprochen / sondern auch allen ihren Lands-Eingefessenen/  
und Unterthanen alles ernst und scharffist verbotten /  
deme keines wegs einzufolgen / sondern sich bey dem alten  
herkommen unveränderlich zu halten / und hat Magistratus  
inhalts Extract. sub N. 31. hierauff unterm 24. Julij

N. 31. 1624. per deputatos contestando die Erklärung ge-  
geben / daß seine Meynung nie gewesen / auch noch nicht seye  
jemanden mit seinem Eysen in die Stadt zu zwingen /  
von anderen Dertheren abzuhalten / vielweniger einige  
frembde und deren Factoren zum verkauffen zu nöthi-  
gen / sondern stünde einem jeden frey dasselbe ahn den  
offenen Marck in die Stadt zu bringen / oder auch  
unverkauft gegen verrichtung der Gebühr  
auß und durchzuführen. Inmassen die sub N.

N. 32. 32. 33. 34. 35. & 36. nachfolgende und von verschie-  
denen Bergischen Beambten erstattete Berichtere beweh-  
33. 34. ren / daß zur Zeith abgehörte Lands- Unterthanen und  
35 & 36. Eingefessene auff besonderes Abfragen ahn Eyds statt  
behalten haben / daß dergleichen Zwang niemahlen seye  
zugemuhlet worden / sondern ihnen vielmehr all- und  
jedesmahlen frey und ungehindert erlaubt gewesen /  
ihre

ihre Wahren und Güthere zu gedachtem Cöllen auff's  
Uffer / so dann zu Deus / Mülheimb / Rheindorff /  
Hittdorff / und sonsten nieder zu legen / und in denen ab-  
und anfährenden Schiffen einzuladen / also und derges-  
talt / daß die zu Cöllen gelegene Schiffleuthe mit kleinen  
Schiffen über kommen wären / und dahieselbst die nieder-  
gelegte Wahren eingeladen hätten / ohne von jemanden  
darüber gestöhrt oder behindert zu werden ; welches dann  
aber und abermahlen gang hell und klar zu Tag leget / daß  
dasjenige was man an seithen des Magistrats zu Cöllen  
jest ~~ist~~ wärlich zu Hemmung der freyer Spedition  
der Wahren / und freyer vorbeys-Fahrt einführen wollen /  
andere nichts als wider Rechtliche / verbottene / und nie  
erhörte Attentata seyen.

Obwohlen nun auß so vorangeführter und theils  
in offenkündiger Notoreität bestehender / theils aber  
durch glaubhaft- und unwidersprechlichen Documentis  
justificirter Deduction zumahlen evident ist / daß  
man Statt Cöllnischer seithen wegen des anmassenden  
Stapel-Rechts niemahlen eine Rechts-beständige Kay-  
serl. Concession erhalten / noch erhalten können / viel  
weniger aber biß dahin producirt habe / daß auch all  
demjenigen / was man ahn seithen ermelter Statt Cöllen  
sich darunter attentando oder sonst clam & subdolo  
de facto arrogiren wollen / beständighin / und zwarn  
Urkund der Anlagen sub N. 18. & 19. von gesambten  
Herren Reichs Churfürsten seye widersprochen worden ;  
forth daß das anmassende Stapel-Recht wider die Na-  
tur / Billigkeit / und alle Rechten in immensum gleich-  
fals extendirt werden wolle ; und daß durch solches  
unmäßiges übernehmen nicht nur die per Auream  
Bullam homologata Electorum & Principum  
Imperij Jura & Privilegia zumahlen verschmälert  
und vernichtiget / sonderen auch deren und des Com-  
mercij

Commercij Publici inviolabile Freyheit / und die  
darab verhängte gemeine Wohlfahrt völliig beeinträch-  
tigtet und unterdrückt werden / dahero dann nicht nur  
aller Rechtlicher Billigkeit und denen kundbaren Reichs-  
Constitutionen / sondern auch denen von Ihre Kay-  
serl. Majest. und deren glorwürd. Vorfahren so hoch feyr-  
lich beschwohrnen Wahl-Capitulationen allerdings  
widerstreben will / so widerrechtliche als schädliche An-  
massungen im mindesten Hand zu biethen / zu geschwei-  
gen zu dessen fürdersamer unterstützung darunter wi-  
der Ihre Churfürstl. Durchl. zu Pfalz als einem vor-  
nehmnen Reichs-Mit-Glied sogleich mit Mandatis pœ-  
nalibus S. C. zu verfahren / absonderlichen in Sachen  
gleich wie diese / welche die gemeine Reichs- Wohlfahrt  
und gesambter Chur- und Fürsten des Reichs hohe ge-  
rechtsamben betreffen / worinnen vermög der Reichs-  
Sagungen / ohne deren Rath / Wissen / und Einwilli-  
gung von keinem Reichs-Dicasterio was verhengt oder  
statuirt werden mag / und zwar umb so viel dieweniger  
in præsentia, daß nicht nur gesambte Reichs- Chur-  
Fürsten sich ehedessen dieser Sachen angenommen / und  
denen Statt Eöllnischen Stapel-Abnmassungen per  
expressum widersprochen / sondern auch dadurch deren  
Chur-Rheinischen Zoll-Herrschaften hohen gerecht-  
samben und wohl herbrachter Cognition unleident-  
lich eingegriffen / und deren gemeinsamblich gegen und  
wider diese Statt Eöllnische Abnmassungen errichtete  
Zoll-Abschiede und Conclusa zumahlen vernichtiget /  
auffgehoben / und gleichfals de facto cassirt werden.

N. 37. Obwohlen nun auch höchstged. Se. Churfst. Durchl.  
zu Pfalz dieses alles lauth der Abnlagen sub N. 37.  
beym Kayserl. Reichs-Hoff-Rath gebührend remon-  
striren ) und dahero dahin anruffen lassen / daß die  
Sach entweder zu denen negsteren Zoll-Capituls-Tagen  
oder



oder in gefolg Kayfers Ferdinandi III. Erkenntniß zum Churfl. Collegio hin-remittirt werden mögte; sofern aber hierunter wider besseres verhoffen etwa Anstand seyn solte/ ihro wenigstens eine zulängliche Frist umb in gefolg der Chur-Verein mit dero Herren Mit-Chur-Fürsten und Zoll-Benachbarten darüber zu communiciren/ verstattet werden wolte;

So hat jedannoch dieses alles bey obbesagtem Kayf. Reichs-Hoff-Rhat nicht verfangen wollen/ sondern ist man gang voreylich mit dessen præcipitirlicher verwerffung ferner Mandando & Decretando forthgefahren/ besag Proth. sub N. 38. N. 38

Und obwohlen nicht weniger auch Ihrer Churfürstl. Durchl. ab diesem sehr widrigen Concluso weither nichts nachrichtliches zukommen/ und gleichwohlen entschlossen seynd umb die Sach als viel ahn Ihro ist/ in integro zuerhalten/ dawider die sub N. 39. hiebey verwahrte außführlichere Exceptions-Schrift verhandelen zu lassen; N. 39.

So seynd Sie dannoch außserlich glaubhaft benachrichtiget worden/ daß in gefolg obberührten Prothocolli die incompetenter decretirte Mandata & Rescripta würcklichen außgefertiget seyn solten/ und die Sach sonst bey mehrgemeltem Reichs-Hoff-Rath contra Jura Statuum so widrig angesehen würde/ daß in so fern dieselbe dasiger Cognition untergeben verbleiben solte/ darab wenig oder nichts vortheilhaftes zu verhoffen seyn dörfte.

Wann nun aber dardurch der ahn seithen der Hn. Churfürsten vornemblich in diesen und dergleichen die gemeine Reichs-Bohlfahrt betreffenden Sachen üblich herbrachter/ auch in denen Reichs-Constitutionen und Wahl-Capitulationen wohlgegründeter Cognition ein immerwehrendes Præjudicium anerwachsen;

die Statt Cöllen in ihrem ungebühr gesteiffet / und ver-  
folglichen aller benachbahrter Landen Commercias von  
ihr der Statt Cöllen gleichfalls allein dependent ge-  
macht / mithin derselben der edle Rhein = Strohm völlig  
zugeeignet werden wolle ; welches dan nebst anderen auff  
vielen bösen Folgerungen ersigenden Bedencklichkeiten  
umb so weniger verstattet werden kan noch mag / als man  
ahn seithen dero Herren Mit-Churfürsten und Zoll-Be-  
nachbahrten zu Conservation und Aufnahm des so  
hoch schätzbahren Commercij Publici auffm Rhein-  
Strohm einen dritten Theil an denen gebührenden Zoll-  
Regalien nachzulassen erbiethig gewesen ; und daher  
dero hohem Ahnsehen errichteten Zoll-Capituls-Ab-  
scheiden und Conclusis fast all zu nahe gehen will / diese  
und viele andere für das gemeine Besten errichtete heyl-  
sambe Verordnungen durch eine eingige Statt die jedoch  
auffm Rhein-Strohm bekäntlich nicht das mindiste  
gerecht samb herbracht hat / gänzlich vernichtiget zu  
sehen ; sonderbahr aber dabe dasiger Magistrat von  
diesen suglosen und höchst-schädlichen Anmassungen zu  
desistiren so oft- und manchmahl ernst- und nachdruck-  
lichst ist vermahnet worden / und man nicht nur dessen  
ohngeacht attentata attentatis cum mulando darauff  
persistiren wollen / sondern auch dermahlen sich höchst  
vermessentlich unterstehen dörfen deme zu wider diesen  
seinen Unfug vermittelst eines intentirten Litigij  
zu behaupten / ja gar pendentibus hiis motibus  
darunter mehr als jemahlen zu graviren / Urkund sub  
N. 40. N. 40. nebensgehender und von sämbtlichen Nieder-  
Rheinischen Schiffleuthen bey seiner Churfürstl. Durchl.  
annoeh jüngerer Tagen eingeführter Klag.

Als haben mehr höchstgedachte Ihre Churfürstl.  
Durchl. zu Pfals nicht umbhin seyn mögen / haben sich  
auch in gefolg der Chur-Verein allerdings verbunden  
erachtet /

erachtet / dero Herren Mit-Churfürsten und gesambten  
Hochlöbl. Ständen des Reichs diese ab der Sachen  
eigentliche Bewandnuß errichtete außführliche De-  
duction hiemit nachrichtlich zu communiciren / zu  
dieselbe ins gesambt / besonders aber zu dero vereinte Hn.  
Mit-Churfürsten und Zoll-Benachbahrte des Reichs  
ahm Rhein der tröstlicher Zuversicht lebend / versehen sich  
dessen auch gänzlichen / dieselbe werden oberwehnte der  
Statt Cöllen so widerrechtlichen als höchst-schädlichen un-  
ternehmungen / und das zu dessen Favor vom Kayserl.  
Reichs-Hoff-Rath begunnenes voreyliches / auch h. f.  
Null-nichtiges verfahren mißfälligst ansehen / und umb  
dessen allen fürdersamer Andung und abschaffung Ihre  
Kayserl. Majest. behörlich zu belangen allerdings geneigt  
seyn.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher due to its orientation and fading.